

**V o r l a g e**  
**des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes**  
**(Drs. Nr. 15/24 G)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindevahlordnung  
und des Regionalgesetzes**

**Vom...**

Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchengemeindevahlordnung**

Die Kirchengemeindevahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 26. November 2020 (ABl. 2020 S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, einschließlich der Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.“
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit auf geeignete Weise hinzuweisen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten mit einer Kandidatur vorliegen, und“
  - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können abweichend von Absatz 1 Gemeindeglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.“
  - c) Absatz 2 Nummern 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Pfarrerinnen und Pfarrern mit gemeindlichem Auftrag im Nachbarschaftsraum sowie deren Kinder.

4. Pfarrerinnen und Pfarrer.

5. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die zuvor in derselben Kirchengemeinde im gemeindlichen Dienst waren.“
  - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
  - e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht gewählt werden sollen Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund

eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.“

f) In Absatz 4 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehepartnerinnen und Ehepartner“ ersetzt.

g) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

(1) Die Wahlberechtigten werden auf geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll.

(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind.

(4) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) aufzuführen.“

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern mindestens 4, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern mindestens 6, über 4.000 Gemeindemitgliedern mindestens 8 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).

(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.

(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Namen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Gemeindeversammlung

- (1) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
- (3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.
- (4) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.
- (5) Findet eine Bezirkswahl statt, kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

- (1) Der endgültige Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.
- (2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Prüfung der Wahlunterlagen

- (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Stimmzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.
- (2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei sonstigen Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag vom Dekanatssynodalvorstand zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages sowie die Durchführung einer Gemeindeversammlung anzuordnen.
- (3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.“

11. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3  
Wahl“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Online-Wahl

(1) Das Wahlrecht wird in der Regel im Wege der Online-Wahl ausgeübt. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am Ort der Stimmauszählung abzuholen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.“

14. Die Abschnittsüberschrift nach § 14 wird gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Ende der Wahl

Die Kirchenleitung legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl und einem Antrag auf Briefwahl.

(2) Der Ort der Stimmauszählung ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindeglieder angehören sollen und die der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.“

18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) anzugeben. Der Stimmzettel hat anzugeben, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidierenden enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.“

19. § 18a wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.“

21. § 19a wird aufgehoben.

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20  
Wahlergebnis

(1) Die Wahlergebnisse der Online-Wahl werden den Wahlvorständen rechtzeitig zu Beginn der Auszählung zugestellt.

(2) Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(3) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten

haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Zahl gültiger Stimmen. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Zahl gültiger Stimmen. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.

(5) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.“

23. § 22 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.“

24. § 24 wird wie folgt gefasst:

„Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.“

25. § 26 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.

2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 8 wird aufgehoben.

5. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch eine zuständige Pfarrerin oder einen zuständigen Pfarrer in dem Nachbarschaftsraum, dem es angehört.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb des Nachbarschaftsraums, dem es angehört, so ist mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorab das Benehmen herzustellen.“

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.“

7. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Mitgliedschaft von Mitgliedern des Verkündigungsteams

(1) Eine Berufung von Mitgliedern des Verkündigungsteams ist nur in Kirchenvorstände zulässig, die zugleich Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums sind. Der Kirchenvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit die Zahl der zu berufenden Mitglieder des Verkündigungsteams fest. Bei gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Voraussetzung für eine Berufung.

(2) Einem Kirchenvorstand, der zugleich Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums ist, müssen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören. Die beratende Begleitung durch Pfarrerinnen oder Pfarrer wird für alle anderen Kirchenvorstände durch die Dienstordnung des Verkündigungsteams geregelt.

(3) Die Berufung von Mitgliedern des Verkündigungsteams erfolgt auf dessen Vorschlag für jeweils zwei Jahre. Erfolgt kein Vorschlag, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Wird der Vorschlag durch den Kirchenvorstand abgelehnt, erfolgt einmalig ein neuer Vorschlag.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.“

8. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Zur ersten Sitzung lädt das lebensälteste, gewählte Kirchenvorstandsmitglied ein und übernimmt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(3) In einem Kirchenvorstand, der Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums ist, ist für den Vorsitz ein gewähltes oder berufenes Mitglied zu wählen, das nicht zugleich Mitglied des Verkündigungsteams ist. Für den stellvertretenden Vorsitz ist ein Mitglied des Verkündigungsteams zu wählen. Kommt eine Wahl für den stellvertretenden Vorsitz nicht zustande, übernimmt die dienstälteste Pfarrerin oder der dienstälteste Pfarrer die Stellvertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

(6) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“

10. § 28 wird aufgehoben.

11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere ehrenamtliche Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(2) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Berufungen nach Absatz 2 und § 25 Absatz 1 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen.

(4) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.“

12. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatsynodalvorstand mitzuteilen.“

13. § 31 Absatz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden.

(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, soll der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).“

14. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

15. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden können.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 40 Sitzungen“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 2 Satz 2 begleiten, können an Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die Mitglieder des Verkündigungsteams sowie die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und der nach § 29 Absatz 1 berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer hybriden Sitzung gleich.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.

(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen sowie hybride Sitzungen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.“

18. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand, im Nachbarschaftsraum oder Dekanat nicht mehr gewährleistet ist.

19. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken innerhalb des Kirchenvorstands oder im Nachbarschaftsraum nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.“

20. Dem Gesetz wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56  
Übergangsregelung

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.
- (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehörten, nehmen ihr Amt bis Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform im Nachbarschaftsraum, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.
- (3) Für alle übrigen Kirchenvorstände ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Begleitung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu regeln.“

### **Artikel 3** **Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225, Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanatsebene. Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanatsebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 2d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Kirchenvorstände; deren Kirchengemeinden müssen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum angehören; § 5 Absatz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und wird im Amtsblatt veröffentlicht“ gestrichen.

5. § 5a Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind durch die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. § 25 Kirchengemeindeordnung gilt für die Mitglieder des Verkündigungsteams entsprechend. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.“

(3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die §§ 35 bis 49, 51 bis 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 42 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde.“

8. § 44 Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden.“

10. Dem Gesetz wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52  
Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)</b> <b>Vom 24. November 2012</b> <b>(ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt ge- ändert am 26. November 2020</b> <b>(ABl. 2020 S. 409)</b>		
<b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeines</b>		
<b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b>		
	<p>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchengemeinden, <u>auch</u> der Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.</p>	<p>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchengemeinden, <u>einschließlich</u> der Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(1) In den Kirchenvorstand sollen Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.	<i>hier nur Änderung zu Abs. 2</i>	
(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.	<i>hier nur Änderung zu Abs. 3</i>	
<b>§ 2 Wahlrecht</b>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.		
(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.	Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am 1. September <u>des Wahljahres</u> das 14. Lebensjahr vollendet haben.	<i>streichen</i>
(3) Wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat, ist nicht wahlberechtigt.		
(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.		
<b>§ 3</b> <b>Wählerverzeichnis</b>		
(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl <u>auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> hinzuweisen.		(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit auf geeignete Weise hinzuweisen.
(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.		
<b>§ 4</b> <b>Wählbarkeit</b>		
(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können <u>nur</u> solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die	(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die	
1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgerechtsinhaber</u> mit einer Kandidatur vorliegt,	1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegen	1 .zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegen, <u>und</u>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach <a href="#">Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung</a> abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p>		
Sie sollen konfirmiert sein.		
(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können <u>nur</u> solche Gemeindeglieder gewählt werden, die	(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand <u>können abweichend von Absatz 1 Gemeindeglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.</u>	
1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,	<i>streichen</i>	
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,	<i>streichen</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind,	<i>streichen</i>	
4. nicht aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben und	<i>streichen, da in § 2 Abs. 3 bereits geregelt</i>	
5. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.	<i>streichen</i>	
(2) Nicht gewählt werden dürfen:		
1. Gemeindeglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.		
2. Gemeindeglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.	3. Ehegatten oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie, bei Mitgliedschaft von der Kirchengemeinde durch Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand, deren Kinder.	3. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von <u>Pfarrerinnen und Pfarrern mit gemeindlichem Auftrag im Nachbarschaftsraum</u> sowie deren Kinder.
4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.		4. <u>Pfarrerinnen und Pfarrer.</u>  5. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die zuvor in derselben Kirchengemeinde im gemeindlichen Dienst waren.</u>
5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).		<i>Wird Nr. 6</i>
(3) Nicht gewählt werden sollen:		(3) Nicht gewählt werden sollen

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
1. ordinierte Gemeindemitglieder.	<i>Wer fällt darunter? Pfarrer/innen im Ehrenamt und in anderen Landeskirchen ordinierte Prädikanten/innen, Ruhestandspfarrer/innen aus anderen Gemeinden, Professoren der theol. Fakultäten</i>	<i>streichen</i>
2. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.	2. <u>Ehegatten</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines <u>mehr als geringfügigen</u> Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.	<u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.
(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: <u>Ehegatten</u> , Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.		(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: <u>Ehepartnerinnen und Ehepartner</u> , Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.
(5) <u>Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</u>	<i>Streichen mit der Folge, dass der KV hier die Entscheidung trifft.</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</b>		
<b>§ 5 Benennungsausschuss</b>		
Zur Aufstellung des Wahlvorschlags kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. 2Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.		
	<b>§ 6 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags</b>	
<b>Bisher</b>  <b>§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags</b>  (1) Die Wahlberechtigten werden <u>durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert</u> , beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.	(1) <u>Die Aufforderung, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen, ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass alle Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</u>	(1) Die Wahlberechtigten werden <u>auf geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</u>
(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>kann</u> .	(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>soll</u> .	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wahlvorschlag</b></p> <p>(1) Der Wahlvorschlag <u>soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.</u> Er muss mindestens so viele Personen enthalten wie zu wählen sind.</p>	<p>(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind (<u>Listwahl</u>).</p>	<p>(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind.</p>
<p>(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p>	<p><i>wird Absatz 4</i></p>	
<p>(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von <u>Frauen und Männern</u> geachtet werden.</p>	<p>(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>der Geschlechter</u> geachtet werden.</p>	
<p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u> aufzuführen.</p>	<p>(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil)</u> aufzuführen.</p>	
<p>(5) In den Wahlvorschlag <u>können zusätzlich Jugendmitglieder aufgenommen werden.</u></p>	<p><i>streichen, siehe Abs. 2</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder</b></p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14, über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>	<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 16 über 4.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 20 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>	<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern <u>mindestens</u> 4, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern <u>mindestens</u> 6, über 4.000 Gemeindemitgliedern <u>mindestens</u> 8 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>
<p>(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</p>		
<p><b>§ 8</b> <b>Einheitswahl</b></p>		
<p>Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</p>		
<p><b>§ 9</b> <b>Bezirkswahl</b></p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). <u>Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</u>	(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).	
(2) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).</u>	(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.	
(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).	<i>streichen</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand <u>unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder</u>, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.</p>	<p>(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</p>	<p>(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk <u>mindestens</u> so viele <u>Namen</u> enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</p>
<p>(5) Kandidierendenvorschläge für <u>zusätzliche</u> Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>	<p>(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Gemeindeversammlung</b></p>	
<p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p>	<p><i>Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 1</i></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.	Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 2	
(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.	Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 1	
(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. <u>Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen.</u> Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.	(2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><u>(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungs-funktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>	<p><u>(3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.</u></p> <p>Abs. 4a außer Kraft seit 1.1.2022</p>	
<p><u>(4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p>außer Kraft seit 1.1.2022</p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.	<i>Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 4</i>	
(6) <u>Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</u> Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	<i>Verschieben nach § 9 Abs. 3</i>  (5) <u>Findet eine Bezirkswahl statt,</u> kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	
(7) <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u>	<i>Entbehrlich, da bereits durch Abs. 5 umfasst</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 11</b> <b>Bekanntgabe des Wahlvorschlages</b></p>		
<p>Der <u>ergänzte</u> Wahlvorschlag ist im <u>Gottesdienst</u> und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>	<p>(1) Der <u>endgültige</u> Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>	
<p><i>Siehe</i></p> <p><b>§ 14</b> <b>Vorstellung der Kandidierenden</b></p> <p>Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>	<p>(2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>	
<p><b>§ 12</b> <b>Prüfung der Wahlunterlagen</b></p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. <u>Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</u>	(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den <u>Stimmzettel</u> , einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.	
(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.	(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei <u>sonstigen</u> Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag <u>vom Dekanatssynodalvorstand zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags und die Durchführung einer Gemeindeversammlung anzuordnen.</u>	
(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.		
	<b>Abschnitt 3 Wahl</b>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 19a Online-Wahl</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p>	<p><b>§ 13 Onlinewahl</b></p> <p>(1) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p>	<p><b>§ 13 Online-Wahl</b></p> <p>(1) <u>Das Wahlrecht wird in der Regel im Wege der Online-Wahl ausgeübt.</u> Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p>
<p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.</p>	<p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code oder eine andere Möglichkeit zur Teilnahme. Diese sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.</p>	<p><i>Streichen</i></p>
<p>(3) Für den Online-Stimmzettel gilt <u>§ 18</u> entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.</p>		<p><i>Wird Absatz 2</i></p>
<p>(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.</p>	<p>(4) Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.</p>	<p><i>Wird Absatz 3</i></p>
<p>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung unverzüglich zugestellt.</p>	<p>(5) Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen <u>der Kirchengemeinden</u> zugestellt.</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</p>	<p>(6) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><u>(4)</u> Das Nähere zu den Absätzen 1 bis <u>3</u> ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
	(7) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.	<i>Wird Absatz 5</i>
<p><b>§ 19</b> <b>Briefwahl</b></p> <p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. <u>Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.</u></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Briefwahl</b></p> <p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.</p>	
<p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen im Wahllokal abzuholen.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis <u>17.00</u> Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am Ort der Stimmauszählung abzuholen.</p>	<p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis <u>12.00</u> Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am Ort der Stimmauszählung abzuholen.</p>
<p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der <u>Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl.</u> Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.</p>	<p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.</p>	
<p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p>	<p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr <u>am Tag der Stimmauszählung</u> eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p>	<p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr <u>am Wahltag</u> eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.	<i>streichen</i>	
(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindeglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.	<i>streichen</i>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Wahltermin</b></p> <p>Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ende der Wahl</b></p> <p>Die Kirchenleitung <u>legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Wahlbenachrichtigung</b></p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindeglied sind, eine Wahlbenachrichtigung mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. <u>Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Wahlbenachrichtigung</b></p> <p>(1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindeglied sind, erhalten eine <u>Wahlbenachrichtigung mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl</u> und einem Antrag auf Briefwahl.</p>	
(2) <u>Die Wahllokale und die Wahlzeit</u> sind auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken. <a href="#">§ 19 Absatz 5</a> bleibt unberührt	(2) <u>Der Ort der Stimmauszählung</u> ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>Abschnitt 3 Wahl</b>		
<b>§ 15 Wahlvorstand</b>	<b>§ 17 Wahlvorstand</b>	
(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und <u>die in der Kirchengemeinde tätigen</u> Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.	(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die <u>der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten</u> Pfarrerinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.	
(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. <u>Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</u> Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.	(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.	
(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.		
<b>§ 17 Wahllokale und Wahlzeit</b>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<u>(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.</u>	<i>streichen</i>	
<u>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.</u>	<i>streichen</i>	
<u>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</u>	<i>streichen</i>	
<b>§ 18 Stimmzettel</b>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer oder</u> durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u>, die Angabe, wie viele Kandidierende zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). <u>Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken.</u> Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil)</u> anzugeben. <u>Der Stimmzettel hat anzugeben</u>, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidierenden</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	
<p>(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.</p>		
<p><b>§ 18a</b> <b>Stimmabgabe</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Stimmabgabe</b></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:	Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:	
1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;		
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.		
<u>Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.</u>	<i>streichen</i>	
<u>(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.</u>	<i>streichen</i>	
<b>§ 20 Wahlergebnis</b>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(1) <u>Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>	<p>(1) <u>Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>	<p><u>(1) Die Wahlergebnisse der Online-Wahl werden den Wahlvorständen rechtzeitig zu Beginn der Auszählung zugestellt.</u></p> <p><i>Wird Absatz 2</i></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) <u>Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind,</u> sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.</p>	<p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der <u>abgegebenen</u> Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie <u>abgegebenen</u> Stimmzahl. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der <u>abgegebenen</u> Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl.</p>	<p>(3) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der <u>gültigen</u> Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen <u>Zahl gültiger Stimmen</u>. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der <u>gültigen</u> Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen <u>Zahl gültiger Stimmen</u>. <u>Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmzahl erreicht haben, gewählt.</u></p>
<p>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p><i>Streichen, in Abs. 2 aufgenommen.</i></p>	
<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. <u>Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</u></p>	<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.</p>	<p><i>Wird Absatz 4</i></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.		<i>Wird Absatz 5</i>
(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.	<i>Streichen, siehe § 17 Abs. 2</i>	
<b>§ 21 Wahlprüfung</b>		
(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.		
(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.		
(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.		
<b>§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel</b>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist <u>im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> hinzuweisen.</p>	<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.</p>	
<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>	<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p>		
<p>(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.</p>		
<p>(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>§ 23</b> <b>Verfahren bei ungültigen</b> <b>Wahlen</b>		
(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.		
(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.		
<b>§ 24</b> <b>Verfahren bei unvollständigen</b> <b>Wahlen</b>		
Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. <u>Die Wahl von Kandidierenden, die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.</u>		Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>Abschnitt 4</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<b>§ 25</b> <b>Verweisungen auf frühere Fassungen</b>		
Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.		
<b>§ 26</b> <b>Befristung</b>		
§ 10 Absatz 4a und 4b tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.	<i>streichen</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<b>Kirchengemeindeordnung (KGO)</b> <b>Vom 24. November 2012</b> <b>(ABl. 2013 S. 38),</b> <b>zuletzt geändert am</b> <b>26. November 2022</b> <b>(ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</b>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchengemeindeformen</b></p> <p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p>	<p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. <u>Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.</u></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pfarrdienstordnung</b></p>		
<p>(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p>	<p><i>streichen</i></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>		
<p>(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>		
<p><b>§ 8</b> <b>Pfarramtliche Verbindung</b></p>		
<p><u>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<u>(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben</u>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Mitgliedschaft in der Kirche</b></p> <p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat inne hat oder verwaltet, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD.</u></p>	<p><i>streichen; in die DSO übernehmen, siehe § 6a DSO</i></p>
(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 13</b> <b>Vornahme von Amtshandlungen</b></p> <p>(1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. <u>Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist diese oder dieser darüber in Textform zu informieren.</u></p>		<p>(1) Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch eine zuständige Pfarrerin oder einen zuständigen Pfarrer <u>in dem Nachbarschaftsraum</u>, dem es angehört.</p>
<p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde der es angehört, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer <u>darüber durch das Pfarramt in Textform zu informieren.</u></p>		<p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung <u>außerhalb des Nachbarschaftsraums</u>, dem es angehört, so ist <u>mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorab das Benehmen herzustellen.</u></p>
<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.</p>		
<p>(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p>		

<b>Synopse zu KGO, KGWO und RegG</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschläge DS 15/24 G</b>	<b>Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss</b>
(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 16</b> <b>Leitung der Kirchengemeinde</b></p>		
<p>(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p>		
<p>(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,</li> <li>2. In unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,</li> <li>3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,</li> <li>4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,</li> </ol>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>ökumenische Zusammenar- beit gefördert, das Zusam- menleben mit anderen Kir- chen und christlichen Ge- meinschaften gestaltet und das Gespräch mit Men- schen anderer Religion und Kultur gesucht wird.</p>		
<p>Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und beson- dere Profile entwickeln.</p>		
<p>(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchen- gemeinde und wirkt in den übrige- n Fällen der Pfarrstellenbeset- zung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben un- berührt.</p>		
<p>(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in al- len Bereichen des Gemeindele- bens im Rahmen der gesamt- kirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p>		
<p>(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</p>		
<p>(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindearbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).</p>		
<p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
	<u>(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbartschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.</u>	
<p style="text-align: center;"><b>24 Amtszeit</b></p> <p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.</p>	<p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>grundsätzlich</u> sechs Jahre. <u>Die am 1. September 2027 beginnende Amtszeit endet am 31. August 2031. Alternative:</u> Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>vier</u> Jahre</p>	<i>streichen</i>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer</b></p> <p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalteten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt</p>	<p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder an. <u>Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollen ehrenamtliche gewählte oder berufene Mitglieder des Kirchenvorstands sein.</u></p> <p>(2) <u>In den Kirchenvorstand können Pfarrerrinnen und Pfarrer berufen werden, die eine Pfarrstelle innehaben, der die Kirchengemeinde durch den Stellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet ist; Gleiches gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, deren Kinder in den Kirchenvorstand gewählt wurden, können nicht berufen werden. Einem Kirchenvorstand muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, wenn die Kirchengemeinde dem Gebiet eines Nachbarschaftsraums entspricht; Gleiches gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b><u>Mitgliedschaft von Mitgliedern des Verkündigungsteams</u></b></p> <p>(1) <u>Eine Berufung von Mitgliedern des Verkündigungsteams ist nur in Kirchenvorstände zulässig, die zugleich Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums sind. Der Kirchenvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit die Zahl der zu berufenden Mitglieder des Verkündigungsteams fest. Bei gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Voraussetzung für eine Berufung.</u></p> <p>(2) <u>Einem Kirchenvorstand, der zugleich Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums ist, müssen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören. Die beratende Begleitung durch Pfarrerrinnen oder Pfarrer wird für alle anderen Kirchenvorstände durch die Dienstordnung des Verkündigungsteams geregelt.</u></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
		<u>(3) Die Berufung von Mitgliedern des Verkündigungsteams erfolgt auf dessen Vorschlag für jeweils zwei Jahre. Erfolgt kein Vorschlag, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Wird der Vorschlag durch den Kirchenvorstand abgelehnt, erfolgt einmalig ein neuer Vorschlag.</u>
(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung oder einer Dienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.	<i>Streichen</i>  (3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.	<i>Wird Absatz 4</i>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><u>(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach <a href="#">Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung</a> berührt ist.</u></p>	<p><i>Streichen mit Beginn der Verkündigungsteams am 1.1.2025</i></p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Einführung und Einberufung der ersten Sitzung</b></p>		
<p>(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Sie legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet <u>und von der dienstältesten zuständigen Pfarrerin oder von dem dienstältesten zuständigen Pfarrer einberufen und geleitet.</u>		<u>(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet.</u>
(3) Der bisherige Kirchenvorstand nimmt bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands dessen Aufgaben wahr.		
(4) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.		
(5) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 27</b> <b>Vorsitz und Stellvertretung</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>		
<p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.</p> <p>(3) <u>Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</u></p>	<p>(2) Für den Vorsitz und <u>die Stellvertretung</u> ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.</p> <p><i>Damit wäre auch ein berufenes Mitglied, das Mitarbeitende/r ist, möglich, mit Ausnahme von Abs. 8.</i></p> <p><i>Abs. 3 streichen</i></p>	<p>(2) <u>Zur ersten Sitzung lädt das lebensälteste, gewählte Kirchenvorstandsmitglied ein und übernimmt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.</u></p> <p>(3) In einem Kirchenvorstand, der Leitungsorgan eines Nachbartschaftsraums ist, ist <u>für den Vorsitz ein gewähltes oder berufenes Mitglied zu wählen, das nicht zugleich Mitglied des Verkündigungsteams ist. Für den stellvertretenden Vorsitz ist ein Mitglied des Verkündigungsteams zu wählen. Kommt eine Wahl für den stellvertretenden Vorsitz nicht zustande, übernimmt die dienstälteste Pfarrerin oder der dienstälteste Pfarrer die Stellvertretung.</u></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, <u>wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</u></p> <p>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</p>	<p>(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. In Kirchengemeinden, <u>denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind,</u> führt die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.</p> <p>(5) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, <u>führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, geschäftsführend den Vorsitz.</u></p>	<p><i>Abs. 4 streichen, siehe Abs. 2</i></p> <p><i>Abs. 5 streichen, siehe Abs. 3</i></p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>		<p><i>wird Abs. 4</i></p>
<p>(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</p>		<p><i>wird Abs. 5</i></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder</u></li> <li>2. <u>als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind,</u></li> </ol> <p>sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>	<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>	<p><i>Wird Abs. 6</i></p>
<p><b>§ 28</b></p> <p><b>Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung</b></p> <p>(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p>		<p><i>§ 28 ganz streichen</i></p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung<sup>7</sup> mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und Stellvertretung treffen.</p>	<p>(2) <u>Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung vertreten, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstands.</u> Ein zur Stellvertretung gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und die Stellvertretung treffen. Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer untereinander im Verkündigungsteam wird in der Dienstordnung festgelegt.</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><b>§ 29 Berufungen</b></p> <p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere ehrenamtliche Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen; <u>§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindevahlordnung bleibt unberührt.</u></p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere ehrenamtliche Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p>
<p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.	<i>streichen</i>	
(4) Mit Genehmigung des Dekanats-synodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.	streichen	
	<u>(2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams, die aufgrund des Sollstellenplans für den Nachbarschaftsraum in der Kirchengemeinde tätig sind, in den Kirchenvorstand berufen.</u>	<i>Streichen, siehe § 25 Abs. 1 Satz 5 KGO</i>
	(3) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.	<u>(2)</u> Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz <u>2</u> Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.
	(4) Berufungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen. <u>§ 25 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</u>	(3) Berufungen nach <u>Absatz 2</u> und <u>§ 25 Abs. 1</u> dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 <u>Absatz 1</u> der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen.
(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.		<i>Wird Abs. 4</i>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 30</b> <b>Veränderungen der Mitglieder- zahl</b></p> <p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand <u>auch</u> während der <u>Wahlperiode</u> <u>frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen</u>, von der Zahl der nach <a href="#">§ 7 der Kirchengemeindegewahlordnung</a> zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatsynodalvorstand mitzuteilen.</p>	<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, <u>die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen</u>. <a href="#">§ 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung</a> bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatsynodalvorstand mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.</p>		
<p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach <a href="#">§ 31</a>.</p>		
<p>(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatsynodalvorstand mitzuteilen.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Vorzeitiges Ausscheiden</b></p> <p>(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach <a href="#">§ 7 der Kirchengemeindewahlordnung</a> unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. <u>Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung soll ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.</u></p>	<p>(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach <a href="#">§ 7 der Kirchengemeindewahlordnung</a> unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden; <u>§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung bleibt unberührt.</u></p>	<p>(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach <a href="#">§ 7 der Kirchengemeindewahlordnung</a> unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher <u>ausscheiden.</u></p>	<p>(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, <u>hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.</u></p>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(3) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder <u>innerhalb eines Jahres</u> nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so <u>rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitglieder die meisten Stimmen erhalten haben</u>. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (<a href="#">§ 30 Absatz 4</a>).</p>	<p>(3) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, <u>soll</u> der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (<a href="#">§ 30 Absatz 4</a>).</p>	
<p>(4) Dem Dekanatsynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.</p>		
<p><b>§ 32</b> <b>Neubildung von Kirchengemeinden</b></p> <p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach <a href="#">§ 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung<sup>11</sup></a>.</p>		
<p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach <a href="#">§ 31 Absatz 3<sup>12</sup></a> zu verfahren.	(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach <a href="#">§ 31 Absatz 1</a> zu verfahren.	
(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Einladung und Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende be- ruft den Kirchenvorstand zu Sit- zungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann be- schließen, dass Kirchenvor- standssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferen- zen durchgeführt werden.</p>	(1) Die oder der Vorsitzende be- ruft den Kirchenvorstand zu Sit- zungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat gesche- hen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvor- standssitzungen <u>auch</u> als Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder</u> <u>als hybride Sitzungen</u> durchge- führt werden <u>können</u> .	
(2) Die Mitglieder des Kirchen- vorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Be- achtung der datenschutzrechtli- chen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.		
(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.		
(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach <a href="#">§ 27</a> .		
(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Sitzung</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Sitzungen</b></p>
<p>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.</p>		
<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde, <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde</u> und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden <u>sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand nicht angehören</u>, zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. <u>Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Kirchenvorstand nach § 25 Abs. 2 Satz 2 begleiten</u>, können an Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind <u>die Mitglieder des Verkündigungsteams</u> sowie die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>§ 41</b> <b>Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und der <u>nach § 29 Absatz 1</u> berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz <u>oder einer hybriden Sitzung</u> gleich.</p>	
<p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach <a href="#">§ 39 Absatz 2 Satz 2</a> nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- und Telefonkonferenzen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn</u> diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; <u>dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, bei Video- und Telefonkonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder <u>durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.</u></p>
<p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn</u> sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(5) Wahlen sind geheim <u>entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> erfolgt die Stimmgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. <u>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</u></p>	<p>(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die Stimmgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder <u>durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.</u> Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>		
<p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.</p>	<p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen <u>sowie hybride Sitzungen</u>, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt</p>	
		<p><b>§ 51</b> <b>Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied</b></p>
<p>(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder</li> <li>2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</li> </ol>		<p>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder</li> <li>4. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand, <u>im Nachbarchaftsraum oder Dekanat</u> nicht mehr gewährleistet ist.</li> </ol>
<p>(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>52</b></p> <p><b>Auflösung des Kirchenvorstands</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,</p>		<p style="text-align: center;"><b>52</b></p> <p><b>Auflösung des Kirchenvorstands</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,</p>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder</li> <li>2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken innerhalb des Kirchenvorstands <u>oder im Nachbarschaftsraum</u> nicht mehr gewährleistet ist oder</li> <li>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.</li> </ol>
(2) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.		
	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.</p>	
	(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehört, nehmen ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.	(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehört, nehmen ihr Amt bis Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform im Nachbarschaftsraum, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
		<u>(3) Für alle übrigen Kirchengewaltigen ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Begleitung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu regeln.</u>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b> (Regionalgesetz – RegG) Vom 27. April 2018 (<a href="#">ABl. 2018 S. 136</a>), zuletzt geändert am 27. April 2023 (<a href="#">ABl. 2023 S. 66 Nr. 38</a>)</p>		
<p><b>§ 2b</b> <b>Nachbarschaftsraum</b></p>		
<p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p>		
<p>(2) <u>Gemeindepfarrstellen werden in der Regel</u> einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanats-ebene. Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanats-ebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.</p>		<p>(2) <u>Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag</u> werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanats-ebene. Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanats-ebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.</p>
<p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanats-ebene.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.		
(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. <u>Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. § 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.</u>		(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt.
(6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für Kirchengemeinden in <a href="#">§ 13 der Kirchengemeindeordnung</a> entsprechend.		<i>streichen</i>

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 2d</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</p>		<p>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt. <u>Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Kirchenvorstände; deren Kirchengemeinden müssen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum angehören; § 5 Absatz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.</u></p>
<p>(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Pfarramtliche Verbindung</b></p> <p><u>1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</u></p>	<i>streichen</i>	
<p><u>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</u></p>		
<p><u>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</u></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Vereinbarung</b></p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</li> <li>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</li> <li>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</li> <li>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</li> </ol>		
<p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p>		
<p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung <u>und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</u></p>	<p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b>Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) In einer Arbeitsgemeinschaft nach <a href="#">§ 2d Absatz 1</a> sind die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses und die übertragenen Aufgaben durch Satzung zu regeln.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind durch die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. <u>Ebenso wählbar sind Mitglieder des Verkündigungsteams auf dessen Vorschlag. Dem geschäftsführenden Ausschuss können bis zu 20 Mitglieder angehören. Unter den gewählten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.</u> Das Nähere ist durch Satzung zu regeln</p>		<p>(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind durch die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist. <u>Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. § 25 Kirchengemeindeordnung gilt für die Mitglieder des Verkündigungsteams entsprechend.</u> Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.</p>
<p>(3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt <u>§ 27 der Kirchengemeindeordnung<sup>7</sup></u> entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die <u>§§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung<sup>8</sup></u> entsprechend.</p>		<p>(3) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt <u>§ 27 der Kirchengemeindeordnung<sup>7</sup></u> entsprechend. Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die <u>§§ 35 bis 49, 51 bis 53 der Kirchengemeindeordnung<sup>8</sup></u> entsprechend.</p>
<p>(4) Die Satzung hat insbesondere die Übertragung folgender Aufgaben der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,</li> </ol>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams,</p> <p>3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung,</p> <p>Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum.</p>		
<p><b>§ 6</b> <b>Kooperationsraum</b></p>		
<p>(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß <a href="#">§ 5</a> über ihre Zusammenarbeit.</p>	<i>streichen</i>	
<p>(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach <a href="#">§ 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes</a> gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	<i>streichen</i>	

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.	<i>streichen</i>	
(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß <a href="#">§ 1</a> in Verbindung mit <a href="#">§ 3 des Pfarrstellengesetzes</a> <sup>10</sup> .	<i>streichen</i>	
(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.	<i>streichen</i>	
(6) Für den Kooperationsraum gilt <a href="#">§ 8 der Kirchengemeindeordnung</a> <sup>11</sup> entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.	<i>streichen</i>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.		
(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.		
(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.		
(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. <u>Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchen-gemeindeordnung.</u>		(6) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.		
(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.		
(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.		
<b>§ 44 Satzung</b>		
(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
<p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,</li> <li>2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,</li> <li>3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,</li> <li>4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,</li> <li>5. das Verfahren für das Ausscheiden einer Ortskirchengemeinde,</li> <li>6. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.</li> </ol>		
<p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>		
<p><u>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>		<i>streichen</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Gesamtkirchenvorstand</b></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p>		

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DS 15/24 G	Änderungsvorschläge Rechts- ausschuss
(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeinewahlordnung zu bilden. <u>Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u>	(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeinewahlordnung zu bilden.	
(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.		
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Übergangsregelung</b></p> <p><u>Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.</u></p>	